

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XXI

Herausgegeben von DIETER SIMON
und MICHAEL STOLLEIS



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main
1994

JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ

Reformabsolutismus historisch begreifen

Anläßlich einer Untersuchung mediterraner Welt*

Wissenschaftliche Produktion ist in weiten Teilen eine Frage der theoretischen Voraussetzungen, zu großen Teilen aber auch ein Problem der praktischen Organisation beispielsweise rechtshistorischer Grundlagenforschung. Organisatorisch gesehen steht jedoch eine Prämisse zweifellos obenan: Insofern kritische Distanz schon beim Generieren forschungsleitender Perspektiven die Weichen stellt, um die Konstruktion des wissenschaftlichen Objekts und seine Evaluierung von Anfang an zu begleiten, ist der Bruch mit vorwissenschaftlichem, da allzu vertrautem Wissen alles andere als eine Selbstverständlichkeit. Hierzu sind besondere Investitionen erforderlich, soll nicht die *logic of discovery* im Bereich des Zufälligen steckenbleiben. Intuition allein wäre ein unsicherer Posten im Forschungshaushalt. Neuere wissenschaftssoziologische Untersuchungen haben gezeigt, daß relevante Fragestellungen weniger das Resultat guter Ideen als dem Forschungskontext zu verdanken sind. Dieser muß daher gezielt darauf ausgelegt werden, daß möglichst fernliegende, andererseits doch nur benachbarte Instrumentarien und Wissensbestände in einer Art und Weise präsent sind, daß ihrer Aktivierung, letztendlich ihrer konkreten Einbindung in den eigenen Forschungsprozeß, nichts mehr im Wege steht. Je weniger z. B. der Themenkreis einer anderen Untersuchung geläufig ist, je erstaunlicher die dabei verwendeten Konzepte und je höher deren Operationalisierbarkeit, desto besser stehen dafür die Aussichten. Insoweit lassen sich selbst noch erste, tastende Versuche steuern,

* Zugleich eine Besprechung von CHRISTIAN WINDLER, Lokale Eliten, seigneurialer Adel und Reformabsolutismus in Spanien (1760–1808). Das Beispiel Niederandalusien. (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beihefte 105). Stuttgart: 1992. 577 S. Seitenangaben im folgenden Text beziehen sich hierauf.

wird der *modus operandi* des Rechtshistorikers Vernunft zugänglich, wissenschaftlicher Erfolg demgemäß berechenbarer.¹

Speziell vom Ausland her gesehen dürfte unstrittig sein: Ganz besonders unter Rechtshistorikern pendelt sich hierzulande gerade Aufklärungs- und Absolutismusforschung relativ schnell auf geistesgeschichtliche Grenzwerte ein, so daß forschungsstrategisch jegliche sozialwissenschaftliche Aufstockung willkommen sein müßte. Dabei versteht es sich von selbst, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die Chancen, neue Einsichten zu gewinnen, in dem Maß steigen, als sich Historische Sozialwissenschaft obendrein am selben Material bewährt. Solcher Optimismus ließe sich ohne größere Schwierigkeiten am wechselseitigen Verhältnis von Recht und Umfeld weitergehend spezifizieren, dies auch noch gleich in doppelter Hinsicht. Einmal in bezug auf die engere Thematik, den Versuch des 18. Jahrhunderts also, aus Gründen der Selbstbehauptung gegenüber konkurrierenden Mächten die alte Ordnung möglichst juristisch fortzuschreiben, entsprechend den geänderten Bedingungen und etwa über eine kodifikationsähnliche Positivierung des geltenden Rechts. Zum anderen käme zwangsläufig die Methodik hiesigen rechtsgeschichtlichen Arbeitens zur Sprache: die eklatante Differenz, gemessen an einer Rechtshistorie, die sich – von der Aufgabe her nicht mehr als folgerichtig – an den übrigen Sozialwissenschaften ausrichtet; würde demzufolge das Beharren auf fachspezifischen, rechtshermeneutischen Standards angesprochen, wie es notwendigerweise aus einer einseitigen juristischen Sozialisierung herrührt. Darin aber, soviel schon jetzt, stehen sich deutsche und beispielsweise spanische Rechtshistoriker nur wenig nach.

Doch kommt hauptsächlich hinzu, daß sich der gebotene Abstand zur eigenen Rechtsordnung und ihrer geschichtlichen Entwicklung vermutlich erst in Kenntnis der Vielfalt europäischer Gesellschaftsformen bzw. Vermachtungsmodi einstellt. Egozentrische europäische Rechtsgeschichte ist dafür nicht das einzige, augenblicklich aber das beunruhigendste Beispiel, weil hier die politische Versuchung, unhistorisch vorzugehen, besonders groß ist. Namentlich die Andersartigkeit südeuropäischer, mediterraner Strukturen wird im allgemeinen nur zu leicht übersehen. Wer sich der Studien von Louis Dumont zum Aufstieg moderner Gleichheitsideologie und westlichen Individualismus erinnert und darüber nicht vergißt, daß dieser sich zu seiner

¹ Zur weiteren Begründung vgl. meinen gleichnamigen Aufsatz oben S. 281 ff.

Interpretation der okzidentalen Zivilisation nur aufgrund langjähriger Erfahrungen mit dem indischen Kastenwesen imstande sah, der weiß ungefähr, woran im einzelnen zu denken wäre.

Mit seiner Studie über niederandalusische Eliten, spanischen Hochadel und Spaniens Reformabsolutismus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entspricht Christian Windler all diesen Anforderungen auf außergewöhnliche Weise. Seine Thesen und Verfahren stehen in vielem erfreulich quer, sicherlich weniger zur jüngsten Geschichtswissenschaft, dafür um so mehr zur landläufigen Rechtshistorik, namentlich in Spanien, weshalb auch zur Klarstellung dessen, was im folgenden bezüglich der heimischen Rechtsgeschichtsschreibung gemeint ist, auf dieses Extrem immer wieder zurückzukommen sein wird. Ohne sich deshalb mit den nachfolgenden Ausführungen in inhaltliche Widersprüche zu verwickeln, sei das Lob zusätzlich noch dahingehend auf den Punkt gebracht, daß die Vorzüge vor allem in einem zu sehen sind: im durch und durch exemplarischen Charakter dieser Fallstudie. Letzten Endes liegen damit Resultate vor, die für Dritte implizit ein neuartiges Forschungsprogramm parat halten. So wichtig die Einzelergebnisse vornehmlich für die spanische Forschung auch sein mögen, aus rechtshistorischer Sicht ist der Prozeß allemal entscheidender, in dem sie erarbeitet wurden.

Ein solches Urteil hat weder etwas mit sklavischer Nachahmung noch mit unreflektiertem Übertragen der einen oder anderen theoretischen Aussage zu schaffen. Empfohlen sei vielmehr, für zeitlich und örtlich andere Verhältnisse, demnach sogar über die Erkundung des aufgeklärten Absolutismus und seiner Reformpolitik hinaus, das Windlersche Forschungsdesign mit in Betracht zu ziehen, um es im günstigsten Fall zu übertreffen. Nicht zuletzt aus pädagogischen Erwägungen heraus sollte für junge Historiker und Rechtshistoriker an diesem Meisterstück geschichtlicher Hispanistik kein Weg vorbeiführen. So rasch und umstandslos, dies ihren Lehrern, läßt sich nicht gleich wieder der angestrebte Beruf vermitteln, falls einmal kategorisch abgestritten werden darf, daß allein die Beherrschung der einheimischen Quellen und die Anpassung an die üblichen Methodenkanones Geschichtswissenschaft und ihre rechtshistorische Variante ausmachen.

Hinter Windlers eher bescheidenem Titel verbirgt sich ein Schlüsselwerk zum ständischen Europa, vornehmlich zur spanischen Geschichte. Diese Schweizer Arbeit braucht im internationalen For-

schungskontext keine Konkurrenz zu fürchten; im deutschsprachigen Raum ist sie erst recht konkurrenzlos. Endlich wird auch von hier aus eine Analyse vorgestellt, die in der Tradition internationaler Historischer Sozialwissenschaft den spanischen Übergang zur Moderne in adäquater Weise und in wesentlichen Teilbereichen aufarbeitet. Außerspanische Phänomene, beispielsweise Kontinuitäten trotz der Französischen Revolution, lassen sich von nun ab leichter als Parallelen oder gegenläufige Prozesse auch in bezug auf die Entwicklung jenseits der Pyrenäen erkennen. Ab jetzt gibt es keinen triftigen Grund mehr, Spaniens 18. Jahrhundert bei der allgemeinen sozialwissenschaftlichen Diskussion zu vernachlässigen, sei diese historisch ausgerichtet oder nicht, räumlich mehr oder weniger eingeführt. Jede Einführungsgeschichte zum spanischen Ancien Régime, womit für solche Fälle der ausländische, nichtspanische Leser in der Regel abgespeist wird, verblaßt neben dieser mikrohistorischen und gleichermaßen nationalen Geschichte.

Windlers Monographie zählt zu den ganz wenigen Studien zur spanischen Geschichte, die in den letzten Jahren von dieser Stelle aus mit einem solchen Prädikat versehen wurden. Wie seinerzeit bei Dedieus großem Buch zur Inquisition (1989) und Hérans Analyse zum Sevillaner Bürgertum des letzten Jahrhunderts (1990) haben Rechtshistoriker auch in diesem Zusammenhang zur Kenntnis zu nehmen: Statt überstürzt auf Ordnungszusammenhänge zu rekurrieren, die sich unmittelbar anbieten, sollte historische Wissenschaft vorab derartige wissenschaftliche Ereignisse aufmerksam registrieren. In ganz besonderem Maß trifft dies für den Fall zu, daß einer vagen europäischen Rechtsgeschichte entgegen gewirkt werden soll. Aber abgesehen davon, an der forschungspolitischen Notwendigkeit, den eigenen Ansatz möglichst umfassend abzugleichen, kommt man unter keinen Umständen vorbei. Denn es ist eine Illusion, um beim Beispiel zu bleiben, auch schon damals marginale geschichtliche Zusammenhänge würden einfach keine zentralen Aussagen gestatten. Einmal richtig befragt, sind sie ob ihrer spezifischen Konstellation, der Unverwechselbarkeit ihrer Problemlagen, durchweg in der Lage, Geschichtswissenschaft erneuern zu helfen. Der thematischen Monotonie manch voluminöser Synthese, wie sie sich unter deutschen Sozialwissenschaftlern augenblicklich größter Beliebtheit erfreut, kann abgeholfen werden. Belege oder Gegenbefunde sind auch anderswo zu finden. Südeuropa darf nicht mehr ausgespart werden, so es um die Erörterung von Moderne und Postmoderne geht.

Örtliche Machtverhältnisse zum Ausgangspunkt für eine Untersuchung überörtlicher Bestrebungen zu machen, die Erneuerung der kommunalen und wirtschaftlichen Verfassung Gesamtspaniens gleichsam aus der Froschperspektive zu beurteilen, erweist sich bei Windler durchgehend als der große Wurf. Neue Fragestellungen und dementsprechend subtile Antworten sind im wesentlichen dieser forschungsstrategischen Grundentscheidung zu verdanken. Man könnte von einem Lehrstück dafür sprechen, wie durch eine Option solcher Tragweite festgefahrene, u. a. ideologisch verkrustete Positionen, in diesem Fall namentlich der spanischen Forschung, gleich reihenweise zu Fall kommen. So etwa das Konzept von der Bürgerlichen Revolution, das selbst noch die jüngere Generation der dortigen Rechtshistoriker in einer Art Nachhutgefecht verteidigen zu müssen glaubt, was sich weniger aus ihrer geistigen Unbeweglichkeit als letztlich aus materiellen Abhängigkeiten gegenüber der Generation ihrer Lehrer erklärt. Vorsichtig abwägend und ohne viel Aufsehens werden bei Windler dagegen sakrosankte Bastionen im Vorübergehen geschleift. Dafür spielt es keine Rolle, ob sie bei einer sozial blinden Geistesgeschichte der Aufklärung und ihrem rechts-historischen Pendant auszumachen sind oder bei einer kulturell mit Blindheit geschlagenen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte zu kapitalistischem Haushalten und allmählich erstarkendem Bürgertum. Nicht besser ergeht es schließlich der üblichen Auseinandersetzung mit Macht- und Herrschaftsstrukturen, einer Diskussion, die im Vergleich hierzu mittlerweile in ihrem phrasenhaften Gebaren zu erstarren droht. Theorieorientierte Geschichtswissenschaft weiß Windler ohnehin hinter sich. Nur daß diese derartige Randzonen übersah, so daß erst jetzt auch noch von dieser Seite her, jedenfalls für Spaniens Historiker unüberhörbar, weil auf ihrem ureigensten Terrain, die Wende eingeläutet wurde.

Indem Windler die Relation von absolutistischer Reformbürokratie und Herrschaftsverbänden planmäßig lokal definiert, wird Pionierarbeit geleistet. Das sieht im einzelnen so aus, daß die mehr oder weniger informelle Einbindung von und in Machtgruppen bzw. die Schwächung oder Stärkung intermediärer Gewalten dann auch tatsächlich vor Ort beobachtet wird, ganz wie das Aufkommen bislang unbekannter diskursiver Kommunikationsformen. Wo zugleich zwei eher überörtliche Ereignisse im Mittelpunkt stehen, an denen sich dies besonders gut ablesen läßt, nämlich die königliche Gemeindereform von 1766 und, ab 1774, die auf den ersten Blick zentralistisch

gegängelte Gründung von Vereinen zur Förderung des wirtschaftlichen Aufkommens, werden wiederum räumliche Schnittstellen bezeichnet. Falls überhaupt, würde man sich diesen gemeinhin nur unter Außerachtlassung der an sich ineinander verflochtenen örtlichen und allgemeinstaatlichen Sphären nähern, dann aber zuungunsten von geschichtlichen, sich unablässig verschiebenden Kräftebeziehungen, schließlich auf Kosten historischer Erklärung.

Feldarbeit wurde nicht gescheut. Vom sicheren Baseler Schreibtisch aus ließ sich die andalusische Gesellschaft nicht in den Blick nehmen, genausowenig wie man zum lokalen Eruditen werden durfte, den die Freude am eigenen Archiv übermannt. Die Stärke der Analyse beruht zu guten Teilen darauf, daß sich Windler sowohl in den kleinen Gemeindearchiven zwischen Córdoba, Cádiz und Sevilla auskennt, als auch die hiesige sozialwissenschaftliche Debatte um Strukturwandel der Öffentlichkeit und Ablösung altständischer Gesellschaft zur Kenntnis nimmt, ja sogar konsequent in den Forschungsprozeß einzubringen weiß, um nur zwei Einzelbeispiele aus seiner reflektierten Aufbereitung der Materialien zu nennen. Die Archivalien unterschiedlichster Herkunft, neben denen ausgesuchter Gemeinden und der königlichen Zentralverwaltung in erster Linie jene des Hauses Medinaceli, das seit Jahrhunderten zum spanischen Hochadel zählte und im Untersuchungszeitraum spanienweit bis zu 500 Siedlungsschwerpunkte umfaßte, werden mit einer Virtuosität beherrscht, die seinesgleichen sucht. Im *Archivo Histórico Nacional* oder dem von Simancas ist Windler ebenso zu Hause wie in dem der *Chancillería* von Granada oder denen der *Sociedades Económicas de Amigos del País*, über welche seit 1774 gezielt die kulturelle und ökonomische Aufrüstung vorangetrieben werden sollte.

Erstmalig für Spanien orientiert sich die Arbeit des Historikers, dies ist nochmals hervorzuheben, auch an der jüngsten internationalen Diskussion um den Aufstieg des westeuropäischen Bürgertums, worüber freilich, und erst darin liegt der Gewinn, des Kontrastes wegen nicht übersehen wird, inweit bereits anthropologische Ergebnisse vorwiegend englischer Provenienz und namentlich zu mediterranen Gesellschaften mit ihren ausgesprochenen Klientelstrukturen zur Verfügung stehen. Ein solcher, dem Untersuchungsgegenstand höchst adäquater Ansatz sollte sich forschungsstrategisch als genauso unentbehrlich herausstellen wie die dezidiert lokale Perspektive. Umfassende Kenntnisse zur spanischen Sekundärliteratur des 18. und 19. Jahrhunderts, vornehmlich zur andalusischen Agrar- und

Sozialstruktur, zu positivrechtlichen Vorgaben und Institutionengeschichte, verstehen sich von allein.

Über theoretische Kriterien werden auswärtige Entwicklungen zugänglich und die Resultate für Dritte vergleichbar, worüber theoriefeindliche Rechtsgeschichte nachdenken sollte. Für Spanien selbst wird unaufhörlich Neuland betreten und modellartig vorgeführt, wie künftig anhand dieser Zeitenwende kulturelle Phänomene und geschichtliche Struktur zu untersuchen wären. So betrachtet kann man sich nur bessere Deutschkenntnisse bei spanischen Historikern wünschen, von den dortigen Rechtshistorikern ganz zu schweigen. Daß hier dagegen formal alles stimmt, erstaunt dann schon nicht mehr. Windler beeindruckt durch eine grundsätzlich transparente Gliederung der sicherlich äußerst mühsam erzielten, teilweise in bislang gänzlich unerschlossenen Archiven erarbeiteten Forschungsergebnisse. Dabei ist insbesondere an die sprachliche, statistische und (karto)graphische Darstellung gedacht, nicht zu vergessen die eindrucksvollen Photographien. Ihre Aussagekraft, etwa im Fall von Einzelgehöften der menschenleeren Gegend um Sevilla, macht die Thesen zum Verhältnis von Herrschaftsausübung und Siedlungsstruktur, zur Unausweichlichkeit und/oder Notwendigkeit von Protektion und Klientelabhängigkeit nur plausibler, zumal, wenn sie mit Aufnahmen von Agrostädten wie Montilla und seinem alles beherrschenden Kornspeicher des hochadligen Grundherren kontrastiert werden können (S. 56, 62, 183).

Zusammenfassend gesagt wurde spanischer Reformabsolutismus erst dann historisch begreifbar, als gebührend veranschlagt worden war, in welcher Form und mit welcher Intensität die Krone gleichzeitig ihren persönlichen Schutz angeboten hatte, um die derart Umworbenen politisch zu integrieren. Personalisierte Bindung als wichtigste Herrschaftsform im damaligen – und heutigen – Spanien vorausgesetzt, fiel hierbei der Bürokratie eine Schlüsselrolle zu, auch wenn es zunächst nach dem Gegenteil aussieht. Lokale Machtstrukturen waren darüber aufzubrechen und zum eigenen Nutzen zu mobilisieren. Die Gemeindereform von 1766 und die Initiierung Ökonomischer Vereinigungen nach 1774 waren dazu prinzipiell bestens geeignet. Abstrakte (staatliche) Zwecke lagen fern, so daß von einer gezielten Schwächung des Hochadels auch nicht vereinfachend gesprochen werden darf. Worum es ging, waren Führungsansprüche. Grundsätzlich beschnitt die königliche Oberverwaltung die weiten Handlungsspielräume des seigneurialen Adels nicht, weshalb

dieser seinerseits zu weitgreifenden Verbesserungen des eigenen Herrschaftsapparates ausholen, insbesondere seine private Verwaltung reorganisieren konnte und auf diese Weise institutionelle Gewinne zeitigte, die sich im kommenden Jahrhundert auszahlen sollten. Politische Einbußen, falls solche überhaupt in der Folgezeit praktisch hingenommen werden mußten, waren so leichter zu verschmerzen. Auf lange Sicht gesehen war die grundbesitzende Elite im Verein mit den weiter erstarkenden lokalen Notabelneliten marktechnisch gerüstet, den Forderungen gerade der Landlosen wirksam zu begegnen.

Auch was die Gemeinde als hochgradig autonomen Handlungsraum angeht, trugen ihre Position und politische Binnenstruktur entscheidend dazu bei, absolutistische Reformen im Verlauf der Erklärung nicht vorschnell auf Rationalisierung oder Zentralisierung zu reduzieren. Die Notabeln gestalteten Madrider Politik aus der ihnen jeweils zugänglichen Machtsphäre mit: Sie waren weder Opfer noch Nutznießer, konstatiert Windler am Ende (S. 460). Zentralisierende Eingriffe lösten wechselseitige Prozesse aus, die jenen Familien, die Rechtsexperten zu den Ihren zählen würden, soziale Mobilität versprachen und global, nach ersten Konflikten, über kurz oder lang unter den Herrschaftsträgern der sich abzeichnenden Notabelngesellschaft für Ausgleich sorgten. Dazu trug mit Sicherheit bei, daß sich ständische Umgangs- und bürgerliche Kommunikationsformen dank der gemeindlichen Reformen und Ökonomischen Vereinigungen nicht ausschlossen. Vergleichsweise weniger ambivalent kristallisierte sich hingegen die Machtsituation in den Adelherrschaften aus. Dort hatten die verschiedenen Fraktionen lokaler Eliten angesichts der Konkurrenz von Krone und seigneurialem Adel ihre Stellung in einem bisher unbekannten Maß auszubauen vermocht, woraufhin insgesamt gesehen die hergebrachte jurisdiktionelle Vorherrschaft des Großadels auf Dauer zurücktrat. Seine Klientel war zu einem nicht unbeträchtlichen Teil ins königliche Gegenlager übergewechselt. Der Aufstieg nationaler aus örtlichen Eliten war damit vorgezeichnet. Verdeutlichen läßt sich dies namentlich am Beispiel der Alcalá Zamora, die zwischen 1931 und 1936 sogar den Präsidenten der zweiten Republik stellten (S. 103–104). Die Tragweite der Veränderungen, andererseits aber auch die Kontinuität der Entwicklungen vor 1808 wird damit aus einem Blickwinkel verständlich, der scheinbar einzig lokale Details bevorzugt, bei näherer Betrachtung jedoch den gesamten Prozeß selbst noch in seiner künftigen Entwicklung erfaßt.

Sind die Resultate zugleich Programm, wie für Windlers Untersuchung in Anspruch genommen, darf, ja muß die weitere Besprechung sogar den Hauptkapiteln folgen, um die Forschungslogik hervorzuheben. Neben der Plausibilität der Ergebnisse kommt damit ein zusätzlicher Vorzug zur Sprache, von dem bereits kurz die Rede war: Das Werk unterscheidet sich auch in der logischen Folgerichtigkeit seiner Fragen und Antworten von den üblichen spanischen Darstellungen, mit denen der Leser ansonsten vorlieb nehmen müßte, falls er sich überhaupt mit der spanischen Welt ausgangs des 18. Jahrhunderts befassen wollte – vom inhaltlich Neuen einmal vorübergehend abgesehen. Daß im folgenden vornehmlich auf genuin rechtshistorische Fragen Gewicht gelegt wird, beispielsweise wirtschaftliche Erwägungen aber deshalb nicht total ausgeblendet werden, erklärt sich aus den weiten Verpflichtungen, die Rechtsgeschichte als sozialwissenschaftliche Grundlagenforschung auf sich nimmt. Konsequenterweise dürfen diese auch hier nie aus den Augen gelassen werden.

Schon einleitend gibt sich Windler nicht mit einer bloßen Übersicht zufrieden. Hier wird speziell dem nichtspanischen Publikum mehr als eine bloße Einführung in eine erwartungsgemäß fremde Welt gegeben. Werden zu Anfang spanische Politik und Gesellschaft im Zeitalter des Reformabsolutismus grob skizziert (S. 17–46), geht es darum, in Auseinandersetzung mit der heutigen Forschungslage die eigenen Hypothesen herauszuarbeiten. Beispielsweise wird auf diese Weise die zentrale Bedeutung von Bürokratie als forschungsrelevant erkannt, allerdings nur, falls sie bis zu ihren sozialen Voraussetzungen zurückverfolgt werden würde. Nicht anders dort, wo auf der lokalen Ebene die Auskristallisierung dessen als unausweichbar auftaucht, was als adlig-bürgerliches Konglomerat einer vergleichsweise ökonomisch fundierten, immer weniger ständisch ausgeformten Notabelngesellschaft des 19. Jahrhunderts definiert werden könnte. Aufgeklärte Reformideen werden ebenso bedeutend wie Elitenintegration, Professionalisierungstendenzen gleich wichtig wie patronageartige Beziehungen.

Die Leistung läßt sich u. a. daran ermessen, daß die spanische Forschung solche Vermachtung für ihr 18. Jahrhundert bis zum heutigen Tag fast gänzlich unterbelichtet. Dortige Rechtshistoriker klammern sich statt dessen krampfhaft an offizielle Normen, die in Sammlungen wie der von 1805 zusammen getragen wurden, oder gehen den großen Institutionen nach, dabei ganz übersehend, daß

diese bei der jetzigen Archvierungspraxis in Madrid oder Simancas auch unter Aufbietung des größten Fleißes unbekannt bleiben müssen. Viel leichter ist es offensichtlich, den interessierten Selbstdarstellungen der langsam in Führungspositionen hineinwachsenden neuen Juristen freien Lauf zu geben, bestenfalls noch die auf Konservierung des Hergebrachten bedachten Vordenker in die Erörterungen einzubeziehen. Bartolomé Clavero entdeckte so etwa den Rechtslehrer Ramón Lázaro de Dou y de Bassols von der katalanischen Reformuniversität Cervera wieder. Es reicht im Kontext spanischer Rechtshistorie bezeichnenderweise aus, parlamentarische Diskussionen über veröffentlichte Sitzungsberichte zu berücksichtigen oder rhetorisch geschickte Ideologiekritik anhand der Präambel bzw. Motive des ersten Verfassungswerks zu üben, um heutzutage prämiert zu werden. Von den ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, ist es dann aber wenig verwunderlich, daß man sich über weite Strecken und kaum noch verhohlen mit denen zu lieren sucht, die für ihre Machtambitionen den aktuellen Rechtsstaat zum Vorwand nehmen.

Kritische Distanz gestattet es Windler dagegen, bereits von den ersten Seiten ab die Gemeinden mit ihren sich vielfach überlagernden und deswegen leicht aus dem Gleichgewicht geratenden Kräftepaaren informeller Art wissenschaftlich als zentralen Herrschaftsbereich zu markieren. An diesem Schnittpunkt, heißt die Hypothese, dürfte keine der zentralistischen Maßnahmen vorbeigekommen sein, ebensowenig wie direkte königliche Machtausübung in Betracht gekommen sein dürfte, wo der Einflußbereich der Klienten zu veranschlagen ist (S. 36). Soziopolitische Geschichte stellt sich von der Gemeindeebene aus, dies der Ausgangspunkt und so später der empirische Befund, als alternierender gesellschaftlicher Prozeß dar – freilich nur, wenn man nicht bei den öffentlichen Einrichtungen stehen bleibt. Die Beziehungen zwischen kommunalen Binnenkonflikten, seigneurialer Herrschaft und wenigstens rechtlich immer präsentem Königshaus werden darum nicht negiert. Denn, vermutete Windler: Bei dem Versuch königlicher Politik, die Peripherie zu durchdringen, scheint man sich von Madrid aus mit den lokal jeweils Mächtigsten arrangieren zu können, mitunter sogar ausdrücklich abstimmen zu müssen. Diesen dürfte es, wenn man nur genau genug aufklärt, auch bei prozessualen Auseinandersetzungen mit ihrer trotz allem starken seigneurialen Herrschaft nie um mehr gegangen sein, als die

örtlichen Rivalen unter Berufung auf einen hochgestellten Protektor in Schach zu halten. Differenzierte Kenntnisse auf der örtlichen Ebene eröffnen ein neuartiges Explikationsmodell, lautet die Arbeitsdirektive. Mit der Detailaufnahme, erkannte Windler, würde die Analyse stehen oder fallen. Damit war aber ein Blickwinkel endgültig gewählt worden, der momentan zu den vielversprechendsten, jedoch auch kompliziertesten und somit arbeitsintensivsten rechnet: eine mikrohistorische Anthropologie, die trotz aller Einzelheiten die Gesamtzusammenhänge nicht vernachlässigt. Die spanische Geschichtswissenschaft, die für Windlers pointierte Fragestellungen eigentlich zuständig gewesen wäre und sich mit Sicherheit auch für kompetent genug hält, unterzog sich diesen besonderen Anstrengungen bislang nur überaus zögerlich. Tut sie es aber, können solche Arbeiten bezeichnenderweise international sofort mit dem Applaus der führenden Historiker rechnen, vornehmlich aus der jüngeren Generation.²

Die Gemeinde als den auch tatsächlich entscheidenden machtpolitischen Handlungsraum auszuleuchten, gelingt im ersten Teil (S. 63–182). Wie die Dinge liegen, fiel den örtlichen Eliten ihre Sonderposition vorwiegend deshalb zu, weil sie zwischen dem König, seinen Bürokraten, den hochadligen Grund- und Gerichtsherrn, deren Madrider Zentralverwaltung und den kirchlichen Würdenträgern auf der einen Seite und den Untertanen auf der anderen vermittelten. Aus der lokalen Perspektive wird Staatsbildung ab dem Moment als uneingeschränkt gesellschaftliches Geschehen greifbar, in dem anhand der jeweiligen Steuerlisten auf eine extreme Konzentration von wirtschaftlichem Kapital aufmerksam gemacht werden kann, wozu der Demonstration halber auf Lorenzkurven zurückgegriffen wird, auf die wohl nicht jeder Rechtshistoriker vorbereitet sein dürfte. Den materiellen Ressourcen entsprach auch das symbolische Kapital. Bei allmählicher Auflockerung der ständischen Ordnung grenzte in Südandalusien schon die Anrede *Don*, auf die Haushaltsvorstände bezogen, etwa 9% der Bevölkerung ab. Als *Hidalgo* wurde nun zunehmend auch der eingestuft, der nur als Kleinadliger geachtet wurde. Es war diese Elite, ein Block von Adligen und Nichtadligen, welche sich in

² Vgl. die Rezension von JEAN-FRÉDÉRIC SCHAUB zu JOSÉ MARÍA CARDESÍN, *Tierra, trabajo y reproducción social en una aldea gallega* (s. VIII–XX): muerte de unos, vida de otros, Madrid 1992, in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 41–2 (1994), S. 280–283.

steigendem Maß des Schicksals der spanischen Nation bemächtigte, freilich – wie denn auch anders – in erster Linie zu ihrem eigenen Vorteil (S. 80, 85).

Ehre, Prestige und ökonomische Vorherrschaft verschmolzen immer mehr zu politischer Macht, was aus dem Blick geraten könnte, solange nicht von Anfang an formlose Vernetzungen zu Einflußgruppen veranschlagt werden. Amtsträger mit den eigentlichen Potentaten zu identifizieren, wäre dagegen zu wenig. Die Fäden führten eher lockere Allianzen (*bandos, partidos, facciones*), was Dorf für Dorf und somit an keinesfalls einheitlichen Machtstrukturen nachgewiesen wird (S. 95 ff.). Mit dem Kreis um Carlos Tomás de Guzmán oder den Familien Alvear und Alcalá Zamora, von der bereits die Rede war, begegnen wir zunächst einmal lokal mächtigen Gruppierungen. Diese vermochten ihren Klienten materielle Sicherung und, dank der guten Verbindungen zu Militär, ziviler Verwaltung und Kirche, kraft ihrer Mittlerstellung, ihrer Relationierung äußerer Macht, auch sonstige Protektion zu versprechen. Wachsende Bürokratisierung und neue Institutionen im anhebenden liberalen Staat ermöglichten im allgemeinen, die ursprüngliche Position durch Vorstöße in juristische Berufe und politische Führung weiter auszubauen (S. 107). Wo vertikale horizontale Bindungen verdrängten, beherrschte Günstlingswirtschaft die Szene, indem beispielsweise Tagelöhner zu Vorarbeitern gemacht wurden und ihnen auf diese Art das Existenzminimum gesichert wurde.

So beginnt sich der schwache Staat, der für das 19. Jahrhundert charakteristisch werden sollte, bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts deutlich abzuzeichnen. In Anbetracht der institutionell unzureichenden Durchdringung weiter Räume rechnete sich etwa eine Empfehlung des Herzogs von Medinaceli auch dann ganz besonders, wenn es genaugenommen um einen Posten in der königlichen Verwaltung ging (S. 120). Wobei unbedingt festzuhalten ist, in welch hohem Maß Spanien zu Ende des 18. Jahrhunderts auf der einen Seite immer noch von seigneurialen Jurisdiktionen geprägt wurde, auf der anderen aber langsam, dafür stetig, auch eine moderne, effizientere Wirtschaftsverwaltung der hochadligen Herrschaften am Horizont aufzog (S. 131 ff., 140 ff.). Persönliche Beziehung, Treue, stand in diesem Rahmen jedenfalls obenan, zahlte sich selbst im Fall der seigneurialen Unterrichter (*Alcaldes mayores*) aus. Für sie wurde im Krankheitsfall Vorsorge getroffen; praktisch war ihnen eine Lebensstellung sicher (S. 129–130, 146 ff.).

Daß damit freilich klientelhafte Abhängigkeiten einhergingen, liegt auf der Hand. Zum Beweis wird auf die Korrespondenz mit den Verwaltungsspitzen des Hauses Medinaceli verwiesen. Deren *Contadores* hatten nicht nur die Kontakte zu den Ortsmächtigen zu pflegen, sondern auch die Amtsführung der nachgeordneten Stellen zu überwachen. Faktisch waren auch die *Alcaldes mayores* hiervon betroffen, Gerichtsbarkeit also nicht etwa ausgenommen (S. 138–139). Die Ernennung der Gemeinderäte mußte in diesem Kontext zwangsläufig zum Schauplatz dafür werden, wer seine Leute plazierte und wie die königlichen Gerichts- und Verwaltungsorgane von einer der lokalen Parteien dazu benutzt werden, seigneuriale Rechte zu überprüfen, vorwiegend aber deren Inhaber zu ihren Gunsten zu beeinflussen (S. 157, 167). Dafür unterschieden die Medinaceli in ihrem Territorium, was die Personalpolitik angeht, praktisch zu wenig zwischen adliger Verwaltung und dem jeweiligen Rat einer ihrer Gemeinden. Konkrete Verflechtungen sind bis ins einzelne nachweisbar (S. 152 ff., 158 ff.). Mit den Jahren freilich richteten die lokalen Notabeln ihre Belange immer mehr an der allumfassenden Protektion aus, die ihnen die königliche Bürokratie im Vergleich zum Herzog von Medinaceli besser in Aussicht zu stellen schien. Durchgängig personalisierte Beziehungen zur Richterschaft und zum Fiskalat der benachbarten königlichen Obergerichte in Granada und Sevilla bieten dafür mannigfaltige Beweise, darauf wird noch zurückzukommen sein. Insofern die hohe Magistratur gar mit den prozeßführenden Vertretern der Gemeinden verwandschaftlich und/oder über Grundbesitz verbunden war, stärkten die Prozesse gegen das Herzogshaus wie von allein die eigene Position. Logischerweise können dann aber Verfahren nicht lange genug dauern (S. 174 ff.). Historiker sollten endlich einsehen, daß auch andere als Regeln rein ökonomischer Vernunft gegolten haben, unsere Prozeßökonomie eine Maxime des vergangenen Jahrhunderts ist und folglich jede grundsätzlich negative Bewertung langwierigen vormodernen Prozessierens zu Fehlschlüssen verleitet.

Wenn im Anschluß von den ca. 70 *Sociedades Económicas de Amigos del País* des letzten Drittels des 18. und der ersten Jahre des 19. Jahrhunderts gesprochen wird (S. 187–251), dann nicht, um ein weiteres Mal abstrakt über den zentralistischen Charakter solcher Assoziationen zu spekulieren. Beschönigungen mit dem Ziel, speziell französische Interpretationen Lügen zu strafen und die Fortschrittlichkeit Spaniens wenigstens ab dem Zeitalter der Aufklä-

rung hochzuhalten, waren hier, anders als in Spanien, ohnehin nicht zu befürchten. Windlers Bezugspunkte bleiben zu Recht auch weiterhin die Herrschaftsstrukturen selbst. In erster Linie geht es um lokale Akkumulation und Umsetzung von kulturellem Kapital. An eine künstliche Separierung dieser Vorgänge von weiteren Beziehungen zur Krone oder zu anderen überörtlichen Machtträgern wird nie gedacht. Geschichtsschreibung ist vom Prinzip her relational. Die Ökonomischen Gesellschaften geraten in der Analyse zum – bald erfolglosen – Versuch, ein das gesamte spanische Reich umspannendes, locker geknüpfted Beziehungsnetz eingehender Informationsammlung zu schaffen, das auf die Krone bezogen sein, d. h. deren Regierung unterstützen sollte (S. 192).

Ausgehend von einer umfangreichen Publizistik, bei der die königliche Bürokratie, namentlich Campomanes, ein Fiskal und späterer *Gobernador des Consejo de Castilla*, die Feder führte (S. 189 ff.), wird nie aus den Augen gelassen, daß es den in kleinen örtlichen Gesellschaften zusammengeschlossenen Notabeln dabei vor allem um Unterstützung durch die zu tun war, bei denen sie aller Wahrscheinlichkeit nach am ehesten und möglichst weitreichenden Schutz finden würden. Dafür kam neben dem Inhaber der Jurisdiktion, dem Haus Medinaceli, der königliche Intendant oder der Bischof in Frage, die sonstige Hofbürokratie und, wenn es eben nicht anders ging, die Madrider Ökonomische Gesellschaft, nötigenfalls diejenige der Provinzhauptstadt. Ohne daß zur selben Zeit die Regelungsfähigkeit des Zentrums gestärkt worden wäre, war damit das Scheitern der Reformpolitik vorprogrammiert (S. 194–195). So wurde vor Ort bestenfalls geplant. Das pompöse Gesamtprogramm blieb weit davon entfernt, reale Gestalt anzunehmen. Die niederandalusischen Gründungen jedenfalls trugen wenig zum Erfolg bei (S. 201, 203). Hierfür war das Mißtrauen des Hauses Medinaceli gegenüber der Politik beispielsweise der Intendanten zu groß (S. 209). Der weltliche Klerus nahm zwar eine Mittlerfunktion ein, nicht anders als das der Krone verpflichtete Episkopat. Aber auch hier variierten die Verhältnisse vom einen zum anderen Ort enorm. Typischerweise hielt sich der Erzbischof von Sevilla zurück, wohl – so die Vermutung (S. 226) – weil die innerstädtischen Gegensätze, die bislang die Gründung einer Sevillaner Gesellschaft verunmöglicht hatten, eine zusätzliche Initiative nicht ratsam erscheinen ließen.

Andererseits verwirklichten die Ökonomischen Gesellschaften durchaus schon freie Assoziationsformen, zumindest ansatzweise.

Daß die Madrider Gesellschaft Interventionsrechte beanspruchte, festes Modell war, steht dem nur bedingt entgegen. Doch bleibt hier wie anderswo sogleich zu notieren: Das endgültige Bild wurde von lokalen Konflikten geprägt, was, betrachtet man die Praxis des Kastilienrates oder jener Madrider Gesellschaft, notgedrungen zu einem uneinheitlichem Verhalten führen mußte, je wie es die praktische Logik gebot. Rücksichtnahme auf lokale Wünsche, sich etwa nicht dem nächsten Patron unterzuordnen, da man sich von einer unmittelbaren Madrider Protektion mehr versprach (S. 239), löst vom Ergebnis her nur bei dem Irritationen aus, der derart flexible, kaum festzumachende Machtpolitik für kulturelle Abläufe gering achtet. Als Gegenbeweis dienen die überaus zahlreichen, am Mitgliederstand gemessen unverhältnismäßig vielen Ernennungen von Ehrenmitgliedern, wobei wissenschaftliche oder reformpolitische Erwägungen kennzeichnenderweise nur eine unbedeutende Rolle spielten (S. 245). Was vorwiegend zählte, war Macht und Einfluß. Daß auf Seiten der örtlichen Gesellschaften wie von Madrid aus letzten Endes alles im Sand verlief, nimmt dann kaum wunder.

Einer Reihe von Fragen, die damit aufgeworfen worden waren, nähert sich Windler zunächst dadurch, daß die Reform der Gemeindeverfassung und die mehr oder weniger geglückte Etablierung der Ökonomischen Vereinigungen vorbehaltlos mit ihren sozialen Substraten in Verbindung gebracht werden. Folglich war bis ins einzelne zu prüfen, inwieweit es dem Gros, zumindest einem Teil der gemeindlichen Mitglieder wenigstens partiell gelungen war, in diesem Rahmen Bürgerrechte auch praktisch zu beanspruchen. Hierfür mißt Windler sein eigenes Unternehmen an der bisherigen Soziätenforschung, die von der Soziologie eines Mannheim und Habermas her ihren Anfang nahm (S. 255 ff.). Dergestalt gerüstet, ist es nicht allzu schwer, den bisherigen positivistischen Rekonstruktionen der spanischen Historiker im folgenden insoweit eine klare Absage zu erteilen, als es letzten Endes auch an dieser Stelle glückt, die Frage nach der Bedeutung des Reformabsolutismus als Faktor sozialen Umschwungs zu beantworten. Unmittelbare Referenz und Meßlatte zugleich ist in diesem Rahmen der Grad, bis zu welchem es tatsächlich gelang, Formen des Zusammenlebens einzuüben, die mit der überkommenen ständischen Verfassung in Widerspruch treten mußten, Kollisionen nicht ausschlossen. Ausdrücklich brauchten solche neuen Verhaltensregeln gar nicht bekundet worden zu sein; sie wurden stillschweigend gelebt – was insbesondere rechtshistorischer Hermeneutik zu

denken aufgibt, sofern diese über die vermeintlichen Motive und verlautbarten Zwecke, beispielsweise eines imaginären Gesetzgebers, nicht hinauskommt und deshalb grundsätzlich eher geneigt ist, Selbstdarstellungen für bare Münze zu nehmen.

So indes kann vor allem anderen der Meinung entgegengetreten werden, mit der nach 1766 möglichen Wahl von sog. *Diputados* und *Personeros del común*, die gegenüber den alten, fest etablierten Gemeinderäten generelle, öffentliche Belange zu vertreten hatten, wären erstmalig demokratische Formen begründet worden (S. 261–263). Aus der Perspektive der (Macht)beziehungen zwischen lokalen Eliten und Zentralbürokratie, von der auch diese Reform ausging, zeigt sich vielmehr, daß die Krone trotz aller hiermit verbundenen Einschränkungen gegenüber Geburtsprivilegien und ungeachtet der so gewährten Mobilitätschancen objektiv immer darauf aus sein mußte, sich die politische Leitung nicht entgleiten zu lassen. Anderenfalls hätte sie sich selbst in Frage gestellt. Gemeinderegierung sollte über Einordnung in den eigenen Herrschaftsverbund kontrollierbarer werden, sollte vertikale Hierarchie Konflikte innerhalb und zwischen sozialen Schichten sublimieren. Deutlich wird das insbesondere an örtlich detaillierten und etwa für den Kleinadel exakt differenzierenden Wahlanalysen, welche die soziale Herkunft der Räte mit denjenigen der *Personeros* und *Diputados* konfrontieren, eventuelle Ämterhäufungen auszählen oder die Dauer des Amtes für die Fälle feststellen, daß z. B. ein *Diputado* zuvor Gemeinderat war. Demnach aber erleichterte diese Reform vorwiegend aufstrebenden Notabeln den Zugang zu politischer Macht; dem gemeinen Mann hingegen blieb solche auch ferner verwehrt (S. 271). Lediglich bei den Räten war der Kleinadel (*Hidalgos*) auch künftig weitgehend unter sich, wußte freilich auch dieses Manko mit der Zeit auszugleichen. Vorübergehende Spannungen unter den direkt Konkurrierenden wurden längerfristig tatsächlich entschärft, demzufolge die obige Hypothese vollauf bestätigt; für Einzelheiten sei auf die Monographie verwiesen. Die Gemeindereform von 1766 bot allem Anschein nach die für die Befriedung notwendigen Integrationsmöglichkeiten, ebenso wie hierüber Vorsorge dafür getroffen worden war, daß Wähler und Amtsträger niedrigeren sozialen Ranges weniger als selbständige Bürger handelten, denn als Klienten mächtiger Patrone. Als Nachweis dienen wieder einmal örtlich unterscheidende Mikrountersuchungen, die deswegen nicht auf Anekdoten hinauslaufen, weil der Erklärungszusammenhang nie aus den Augen gerät und zum Bei-

spiel stets auch die Chance der Schwächeren zur Sprache kommt, die direkten Rivalen gegeneinander auszuspielen – vorzugsweise dann, wenn mit den Jahren gerade juristisch aufgerüstet worden war (S. 300 ff.).

Die Wahlbeteiligung war von Anfang an äußerst gering, übrigens hier wie in anderen Teilen Spaniens (S. 276 ff. und Tabellen sowie Graphiken im Anhang). Anfängliche Unsicherheiten der lokalen Obrigkeit, vielleicht gar Autoritätsverluste, stand doch theoretisch das Gesamtgefüge zur Disposition, wurden nach und nach egalisiert. Letztendlich handelte es sich um eine Umverteilung der Macht, der neue Ausschlußmechanismen Stabilität verliehen. Das Beispiel von El Puerto de Santa María ist besonders illustrativ (S. 284–285). Formal offene Wahlen wurden in die jeweiligen Machtstrategien der elitären Gruppierungen eingeflochten, und zwar so, daß Außenstehende aufs Ganze gesehen daran gehindert wurden, gefährlich zu werden. In diesem Sinn bedienten sich die Mächtigen von Priego, welche die Medinaceli bei der Ernennung zu Gemeinderäten übergegangen hatten, der durch Reformwahlen bestellten Ämter, um selbst, vor allem jedoch durch ihre Klienten innerhalb der Gemeinderegierung, Opposition zu artikulieren. Quasi in ihrem Namen, aber auf jeden Fall zu ihrem Vorteil, wurde in den achtziger Jahren die königliche *Chancillería* von Granada gleich mehrfach bemüht (S. 288). Doch bleibt auch hier immer wieder in Erinnerung zu rufen, wie dennoch eine neue politische Kultur unter den dominierenden Fraktionen langsam um sich griff und auf diese Weise späteren liberalen Neuerungen den Weg ebnete. Schritt für Schritt stellte man sich auf neue Spielregeln ein und profitierte von den andersartigen Kontrollmöglichkeiten, ganz so, wie man dieser neuen Legitimation für die hinzuerrungenen Besitzstände Dank wußte – mehr unseres Wissens freilich nicht, aber eben auch nicht weniger. Praktisch waren bereits im Andalusien des 18. Jahrhunderts die Wahlmanipulationen (S. 290 ff.) an der Tagesordnung, die ein Jahrhundert später Joaquín Costa unter neuen Vorzeichen, im Zuge seiner Revolution von oben, mit dem Schlagwort vom *caciquismo* scharf verurteilen wird.

Mit der gleichen Präzision werden auch die Ökonomischen Gesellschaften unter die Lupe genommen (S. 311 ff.). Abstriche an einem bürgerlichen Kommunikationsmodell, wie es zum selben Zeitpunkt möglicherweise das westliche Europa beherrscht haben mag, werden dort offenkundig, wo punktuell, namentlich anhand der Satzungen aus Osuna, Jerez oder Aguilera (S. 315 ff.), mit der Konzentration

von Entscheidungskompetenz, dem Verzicht auf Mitgliedsbeiträge, gesuchter Protektion etc. ständische Elemente ermittelt werden. Hier wie anderswo wird der absolutistische Charakter der Reformpolitik über die lokalen Details nicht vernachlässigt und umgekehrt (S. 332 ff.). Weder das eine noch das andere gibt Anlaß zu voreiligen Schlüssen. Die allgegenwärtige Ambivalenz der Verhältnisse, die zumindest noch für die spanische Geschichte des frühen 20. Jahrhunderts typisch ist, die ungewöhnlich langsame Auflösung des Ancien Régime, tritt selbst bei der zentralistischen Zensur von Satzungsentwürfen kleinster andalusischer Ortsvereine zutage. Auch dabei zwangen persönliche Verpflichtungen, mit Blick auf sich ständig wandelnde Machtvernetzungen die Möglichkeit zur freien Vereinigung und die Notwendigkeit zur informellen Integration unablässig auszutarieren.

Das Vereinsleben der Gesellschaften bietet ein ähnliches Bild. Wird weitere ständische Protektion versagt, erneut geben das Haus Osuna und die *Sociedad* des gleichnamigen Ortes ein hervorragendes Beispiel ab (S. 338–339), tendierte die Mitgliederzahl an der Wende zum 19. Jahrhundert sofort gegen Null. Die Eigenrepräsentation der Ökonomischen Gesellschaften, welcher geradezu musterhaft ein selbständiger, stets auf Distanz bedachter Abschnitt gewidmet ist (S. 345 ff.), zeigt zur Genüge an, inwieweit es hauptsächlich um Demonstration, um Zurschaustellung in des Wortes unmittelbarster Bedeutung ging, engste Beziehungen zu Machtinhabern außerhalb der heimatlichen Gemeinde auf diese Weise manifest zu werden hatten. Die Rolle des Fürsprechers, die man zu übernehmen bereit war, wurde dem Publikum gleich mitvorgeführt, gleichsam öffentlich ausgeschrieben. So hieß z. B. sakrale Elemente in der Form eines Eröffnungsgottesdienstes in die Vereinsarbeit einzubeziehen, an kirchliche Machtvollkommenheit und einen noch lange vorherrschenden allgemeinen Konsens in religiösen Angelegenheiten anzuknüpfen (S. 345–346). Machtsymbolik wird mit Händen greifbar, wenn von den Einladungen hochgestellter Persönlichkeiten die Rede ist (S. 348 ff.). Raisonement trat in vielen Fällen hinter der Signalisierung des sozialen Status zurück; eine kohärente Klientel war wichtiger (S. 350–351). So weit, wie man vorgab, löste man sich dann offenbar doch nicht von den gerade für Südspanien charakteristischen Bruderschaften altständischer Art, den *Cofradías* und *Hermandades* (S. 352). Deren Geselligkeit wurde bestenfalls in den Gesellschaften überwunden, in denen ökonomisch potente Gruppen

das Sagen hatten, demnach fernab von allem ländlich und zudem seigneurial verfaßten Niederandalusien (S. 367).

Soweit *Diputados* und *Personeros del Común*, nimmt man die einschlägigen Bestimmungen wörtlich, gegenüber den Räten (*Regidores*) die Interessen aller zu vertreten hatten, ließen sich harte Konfrontationen mit der bisherigen Gemeinderegierung nicht vermeiden. Konflikte mit der geballten seigneurialen Macht waren damit voraussagbar, vorzüglich dort, wo man bei Abstimmungen den Ausschlag geben würde (S. 369 ff.). Und in der Tat lassen sich Ort für Ort und über die Jahre hin nicht unwesentliche Machtverschiebungen ausmachen. So etwa in Priego. Zum Nachteil des hochadeligen Herrn und der von ihm nominierten Gemeinderäte band da der *Consejo de Castilla* durch eine zweimalige Verlängerung der Amtszeit des *Diputado* Valverde diesen ebenso an die Krone wie an dessen lokale Protektoren (S. 374). In diesem wie in anderen Fällen erweist sich mithin Prozessieren bzw. jedwede Anrufung königlicher Instanzen als weitaus mehr, als es juristisch einseitig fixierte Rechtshistoriker aufgrund einer weitaus stärker abstrahierenden Sichtweise wahrhaben wollen. Deswegen ist es wohl kein Zufall, daß demgegenüber Historiker wie Windler gerichtliche Entscheidungsfindung durchgehend in einen Erklärungsprozeß einzuspannen wissen, der ansonsten von Konzepten wie Patronage und Klientelismus bestimmt wird. Bei ihm kommt Entscheiden zugleich eine hohe symbolische Bedeutung zu, die weit über die unmittelbar beteiligten Parteien zum Tragen kommt. So wurde u. a. auf diese Art offenkundig gemacht, in welchem Maß die Gegner der herzoglichen Verwaltung imstande waren, außergemeindlicher Macht als Relaisstation zu dienen, selbstredend zu ihren Gunsten (S. 377). Hinweise auf die königliche Jurisdiktion zeigen so deren machtpolitischen Aspekt und dies desto deutlicher, als solche Gerichtshoheit im zitierten Beispiel von einem eigens beauftragten Richter ausgeübt wurde, der heimische, seigneuriale *Alcalde mayor* folglich zurückzutreten hatte – eine unserer Kenntnis nach häufig anzutreffende Konstellation. In einem solchen Umfeld reichten bloße Prozeßdrohungen oder gar die Forderung nach Reinkorporierung der seigneurialen Justiz aus, um vom potentiellen Gegner mit größter Aufmerksamkeit und Ehrerbietung bedacht zu werden, wie sie Alonso Valenzuela, einer der *Personeros* von Aguilar, durch den Herzog von Medinaceli 1784 erfuhr (S. 392). Den Ökonomischen Vereinigungen fiel in diesem unablässig mit Argwohn verfolgten Machtspiel ein ihnen eigentümlicher Part zu, etwa dann,

wenn es galt, hierüber in die Wahlen der *Diputados* einzugreifen, z. B. anlässlich der einmal im Jahr stattfindenden öffentlichen Hauptversammlung seine Parteigänger auf sich einzuschwören (S. 396–399).

Blieb Patronage auch nur für Augenblicke aus, kam es also zu Defiziten, mußte in derartigen, unaufhörlich unter Spannung stehenden Kraftfeldern die überörtliche Reformpolitik Schaden nehmen. Politisch gesehen war dann zweifellos einer der am stärksten Benachteiligten der Inhaber der örtlichen jurisdiktionellen Gewalt, im hiesigen Beispiel das Haus Medinaceli. Wie es aussieht, neigt Windler (S. 423–426) der neuerdings immer plausibler vertretenen Meinung³ zu, daß im ausgehenden spanischen Ancien Régime die lokalen Eliten bzw. eine ihrer Faktionen – wieder einmal? – eine wachsende Fähigkeit entwickelten, letztlich ihre ureigensten Belange durchzusetzen. Bis zu einem gewissen Grad vermochten sie sich aus den Klientelen der seigneurialen Verwaltung zu lösen, ohne deswegen aber gleich der zentralen Macht ausgeliefert zu sein. Das politische Chaos der Folgejahre, dies zur Ergänzung, war wenig dazu angetan, derartige Unterordnung ins Werk zu setzen. Eher noch ließ sich der schwache Staat instrumentalisieren. Alle Stärke sollte wohl zunehmend darin liegen, entweder von den Differenzen anderer zu profitieren oder konzeptuelle bzw. institutionell verfestigte Angebote zu dem Zweck umzufunktionieren, daß man wenigstens lokal das letzte Wort hatte. Wenn außerdem Gewinne auf der Provinz- oder nationalen Ebene eingefahren werden konnten, dann um so besser.

Mit welcher Meisterschaft Windler sein Metier versteht, wird nicht zuletzt dann evident, wenn er aus Angst vor einseitigen Interpretationen sofort zum Gegenzug ausholt. Wohl auch aus diesem Grund wird das gesamte letzte Kapitel nur einer einzigen Frage gewidmet, wie nämlich die Medinaceli der Gefährdung ihrer angestammten Herrschaftsrechte begegneten (S. 427 ff.). Davon sei, was den Einsatz ortsfremder Funktionäre betrifft, nur andeutungsweise gesprochen. Das gleiche gilt für die Wahlen der *Diputados* und *Personeros*, obwohl schon die diskrete Art, mit welcher der herzogliche *Alcalde mayor* von Priego ungeachtet seiner richterlichen Funktionen den Wahlausgang steuerte, eine eingehendere Darstellung wünschenswert machen würde. Gar nicht davon zu reden, daß im nachhinein

³ Genannt sei nur JEAN PIERRE DEDIEU mit seinem heutige Inquisitionsforschung repräsentierenden Werk: *L'administration de la foi. L'Inquisition de Tolède (XVI^e–XVIII^e siècle)*, Madrid 1989, S. 355 ff.

das Haus Medinaceli praktisch für die Kosten aufkam, die ihrem *Alcalde mayor* von der *Chancillería* Granadas für derartige Manöver auferlegt worden waren (S. 432). Auch sei nur am Rande aufnotiert, daß in Aguilar die Medinaceli zeitweilig die vom bereits erwähnten Valenzuela regierte dortige Ökonomische Gesellschaft finanziell unterstützten, bei den nun schon mehrfach zitierten Wahlen dagegen die Gegenseite förderten, mithin diesen *Poderoso* im Stich ließen. Treue gab es insoweit nicht, vielmehr war jede Machtchance rücksichtslos zu ergreifen. Selbst erklärte Gegner suchte man noch in seine Taktiken einzubinden; objektiv hatte man keine andere Wahl (S. 439).

Justiz im weiteren Sinn fiel bei der Verteidigung herzoglicher Rechte eine Hauptrolle zu, wofür sich u. a. der gerade miterwähnte Umstand anbot, daß der eigene *Alcalde mayor* den Wahlausgang zu überwachen hatte. Konsequenterweise mußte die Untersuchung in eine Analyse der Beziehungsnetze einmünden, mit der das Haus Medinaceli eine – formal – ständig an Bedeutung gewinnende staatliche Regelungstätigkeit abzufangen suchte. Was hier über justizielle Praxis zu Zeiten der Desintegration des Ancien Régime gesagt wird (S. 442 ff.), gehört im Augenblick sicherlich zum Besten, worüber rechtshistorische Forschung nicht nur in Spanien verfügt. Deswegen sei auf den Beruf des *Agente de negocios* besonders verwiesen, der trotz seiner immensen Bedeutung von der herrschenden Rechtsgeschichte glatt übersehen wird. Sie kapriziert sich – falls überhaupt daran gedacht wird – statt dessen in der Form einer allzu glatten Institutionengeschichte, ohne sozialen Kontext und blind für die technischen Subtilitäten der Zeiten vor der funktionalen Arbeits- und angeblichen Gewaltenteilung, mit Vorliebe auf die Richterschaft. Jede seriöse Geschichte der Anwaltschaft, die solchen Zwischenträgern am nächsten kommt, wird gleich ganz der Sozialgeschichte mit der Folge überantwortet, daß diese aller Erfahrung nach im Laufe des Forschungsprozesses die juristischen Elemente vernachlässigt. Windler weiß dagegen ausdrücklich auf die herzoglichen Agenten hinzuweisen, soweit diese vor Ort, speziell in Granada also, auf die Entscheidungsbildung zugunsten ihres Auftraggebers hinzuwirken verstanden. Eine hervorragende Bezahlung der *Agentes de negocios* ist neben deren ausgesprochen weiter Weisungsbefugnis ein zusätzlicher Beweis. Zudem erhielten Geschenke die Freundschaft. Und daß ein früherer *Alcalde mayor* aufgrund seines ihm bisher zuerkannten Prestiges und im Hinblick

auf die Erfahrung im Umgang mit seinesgleichen vor vielen anderen Kandidaten, die sich gleichfalls um eine derart einflußreiche und lukrative Beschäftigung gekümmert hatten, den Vorzug verdiente, ist von dieser sozialen Logik her nur allzu verständlich (S. 443–444).

Wie der Vertreter der königlichen Steuerverwaltung von Córdoba für die Sache der Medinaceli gewonnen werden sollte (S. 444 ff.), so schließlich auch das unmittelbar zuständige Obergericht (S. 447 ff.). Aus gutem Grund blieb Windler dafür nicht bei der hohen Magistratur stehen. Forschungen des Rezensenten zu den spanischen Relatoren seit dem 16. Jahrhundert haben deren entscheidungserhebliche Aktivitäten hinreichend nachgewiesen.⁴ Entgegen dem ersten Eindruck gehören Arbeitstechniken und Apparat ins Zentrum des Interesses, da die Fiskale, Berichterstatter und Gerichtsschreiber praktisch den mehr oder weniger prompten und korrekten Ablauf des Verfahrens bestimmten und – fügen wir hinzu – über die juristisch genehme Rekonstruktion von konfliktueller Wirklichkeit entschieden, damit aber die fachliche Bewertung größtenteils vorwegnahmen: Jeder auf seine Art, steckten sie für die Magistrate die Linienführung ab. Bezeichnenderweise waren die Subalternen für persönliche Vorteile in besonderem Maß empfänglich (S. 449, Note 68), was neben anderem auf ihre wahre Bedeutung rückschließen läßt. Kleinere, aber regelmäßige Zuwendungen an sie und ihre Vorgesetzten erhielten die Loyalität, auf die man zu rechnen schien. Unterschiede wurden allenfalls insofern gemacht, als den niederen Chargen materielle Vorschüsse oder Gratifikationen in teils beträchtlicher Höhe zuzugingen. Den hohen Richtern hingegen wurde z. B. durch Dankesbriefe schon eher symbolisch all das abgegolten, was sie im Sinne des Herzogshauses hatten durchgehen lassen. Selbst die Dienerschaft ging nicht leer aus. Nebenbei gesagt sollte es nicht lange bei den immateriellen Leistungen bleiben, obschon es falsch wäre, in dieser Welt der Äußerlichkeiten derartige Bekundungen unterzubewerten. Meist wurden sie kurz darauf zusätzlich in Realien umgetauscht, so wenn Familienangehörige von hoher Hand einen gewinnversprechenden Posten in der herzoglichen Güterverwaltung erhielten (S. 452, 455).

Es ist für sein tiefes Verständnis kennzeichnend, mit welchem Scharfblick Windler bei dieser Gelegenheit sogar an die Höflichkeits-

⁴ JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ, Die Augen der Magistratur. Zur richterlichen Arbeitsteilung spanischer Justiz in der Moderne, in: *Ius Commune* 19 (1992), S. 95–168.

besuche erinnert, welche die Vertreter des Herzogs vor wichtigen Entscheidungen bei dem Justizpersonal zu machen pflegten, das den Ausschlag geben würde. Immer wieder wird der Blick auf Sachverhalte gelenkt, die noch nicht einmal diskursiv ihren Niederschlag gefunden haben müssen, so wenn *amigos* aus alten Studienzeiten vor Prozeßbeginn wie zufällig zusammentrafen oder plötzlich Seilschaften nachwirkten, die über lange Jahre zusammen gefunden hatten. Neutralisierungen der einen oder anderen Art mußten und sollten schließlich auch die Folge sein, wenn es nicht gar zu einer direkten Beeinflussung des Prozeßausgangs kam. Derart aber holt Windler Justiz im konkreten Fall wiederum auf die sozialen Bedingungen zurück, welche sie um der symbolischen bzw. den Eingriff tragenden Effekte noch stets abzustreifen suchte. Erneut wird das viel beschworene Projekt der Moderne zutiefst geschichtlich verortet, sicherlich sogar an einer seiner entscheidendsten Stellen. Vornehmlich Historische Justizforschung sollte hieran in diesem Sinne weiterarbeiten.